



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 03/2019 Freitag, den 29.03.2019

Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum des Landkreises Deggendorf	Seite 35
Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	Seite 36
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2019	Seite 37
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2019	Seite 39
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2019	Seite 41
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2019	Seite 43
Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2019	Seite 45
Abschluss einer Zweckvereinbarung bezüglich Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Auerbach und dem Markt Hengersberg	Seite 47
Abschluss einer Zweckvereinbarung bezüglich Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Auerbach und der Gemeinde Grattersdorf	Seite 51
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf	
hier: Aufgebotsverfahren	Seite 55
Kraftloserklärung	Seite 56

**Satzung
für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
am Klinikum des Landkreises Deggendorf**

Der Landkreis Deggendorf erlässt aufgrund Art. 27 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334) folgende

Satzung:

§ 1 Träger, Bezeichnung

(1) Der Landkreis Deggendorf errichtet und betreibt mit Beginn zum Schuljahr 2012/13 als kommunale Schule eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum des Landkreises Deggendorf. Die Schule hat ihren Sitz in 94469 Deggendorf, Perlasberger Str. 43.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Deggendorf“

§ 2 Aufgabe

Die Berufsfachschule dient der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe- BFSO Pflege). Sie vermittelt den Abschluss „Staatlich geprüfte/r Pflegefachhelfer/in (Krankenpflege)“.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 23.07.2012

Bernreiter
Landrat



**Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Metten
Gemarkung: Metten
Fl.Nr.: 68/1
Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit zwei Gebäuden mit jeweils 21 Wohnungen (insgesamt 42 Wohneinheiten) auf einer Tiefgarage mit 107 Stellplätzen sowie eines Parkdecks mit 21 Stellplätzen
Bauherr: Herr Peter Hofmarksrichter

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 27.03.2019 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 27.03.2019
Landratsamt Deggendorf
gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	165.461 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 95.838,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 86 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.114,40 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 04.03.2019

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Stoiber
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 373.594 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 245.821,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 86 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.858,39 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 01.03.2019

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Brunner
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Lalling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.225.000 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **1.065.600 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf **5.550 Einwohner** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **192,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, 19.03.2019

gez.

Brandl
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Plattling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	602.600,-- €
------------------------	-----------------------------------	---------------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.000,-- €
-----------------------------	-----------------------------------	--------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2019** auf **527.100,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf **347 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.519,02 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung Plattling, Steueramt, Preysingplatz 1 öffentlich auf (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Plattling, 21.03.2019

gez.

Erich Schmid
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaus-

halt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	440.000,00 €
-------------	-----------------------------------	---------------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.000,00 €
-----------------------------	-----------------------------------	--------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **323.950,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 133 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.435,7143 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

69.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65, Abs. 3, Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Schöllnach, 27.03.2019

Mittelschulverband Schöllnach
gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Auerbach und dem Markt Hengersberg bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Walmering 1, Walmering 5, Walmering 14, alle Gemarkung Waltersdorf, sowie Viehdorf 13, Gemarkung Schwarzach

Bekanntmachung

vom 26.03.2019, Az. 20-050

Der Markt Hengersberg hat der Gemeinde Auerbach Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 21.03.2019, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 26.03.2019
Landratsamt

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Auerbach und dem Markt Hengersberg am 24.04.2018/13.06.2018 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung der Anwesen Walmering 1 (Fl.Nr. 851/5, Gemarkung Waltersdorf), Walmering 5 (Fl.Nr. 851/11, Gemarkung Waltersdorf), Walmering 14 (Fl.Nr. 847, Gemarkung Waltersdorf) sowie Viehdorf 13 (Fl.Nr. 1128, Gemarkung Schwarzach) wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Auerbach die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Auerbach jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke des Marktes Hengersberg anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zwischen dem Markt Hengersberg

vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Mayer

und der Gemeinde Auerbach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Gerhard Strasser

wird gem. [Art. 2](#) und [Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit \(KommZG\)](#), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) und GVAnpV BY 2014 v.22.7.2014, folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Der Markt Hengersberg überträgt der Gemeinde Auerbach gemäß [Art. 7 Abs. 2 KommZG](#) die Aufgabe, die Wasserversorgung für folgende Grundstücke durchzuführen:

Walmering 1, Fl.Nr. 851/5	Gmkg. Waltersdorf
Walmering 5, Fl.Nr. 851/11	Gmkg. Waltersdorf
Walmering 14, Fl.Nr. 847	Gmkg. Waltersdorf
Viehdorf 13, Fl.Nr. 1128	Gmkg. Schwarzach

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Auerbach über ([Art. 8 Abs. 1 KommZG](#)). Insbesondere überträgt der Markt Hengersberg der Gemeinde Auerbach auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde Auerbach für den hiervon betroffenen Bereich des Marktes Hengersberg mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Auerbach zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen ([Art. 11 Abs. 1](#) und [Abs. 2 KommZG](#)). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

- Wasserabgabesatzung (WAS) vom 14.12.1996
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 17.12.1996

Die Gemeinde Auerbach kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

(3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ([Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG](#)) bleibt unberührt.

(3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

§ 3 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 4 Streitfälle

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des [KommZG](#).

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu

vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hengersberg, 13.06.2018
Markt Hengersberg

Auerbach, 24.04.2018
Gemeinde Auerbach

gez.

gez.

Christian Mayer
1. Bürgermeister

Gerhard Strasser
1. Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Auerbach und der Gemeinde
Grattersdorf bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Maging 7 und Maging 8, beide
Gemarkung Winsing

Bekanntmachung

vom 26.03.2019, Az. 20-050

Die Gemeinde Grattersdorf hat der Gemeinde Auerbach Befugnisse auf dem Gebiet der
Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schrei-
ben vom 21.03.2019, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmi-
gung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 26.03.2019
Landratsamt

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Auerbach und der Gemeinde Grattersdorf am
24.04.2018/18.06.2018 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversor-
gung der Anwesen Maging 7 (Teilfläche der Fl.Nr. 3227/2, Gemarkung Winsing) und Maging
8 (Teilfläche der Fl.Nr. 3227/2, Gemarkung Winsing) wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz
1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Auer-
bach die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Auerbach jeweils geltenden ein-
schlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (Wasserabgabesatzung und Bei-
trags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) auf die vorstehend genannten und
in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke der Gemeinde Grattersdorf an-
zuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt
sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zwischen der Gemeinde Grattersdorf

vertreten durch den 1. Bürgermeister Alfons Gramalla

und der Gemeinde Auerbach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Gerhard Strasser

wird gem. [Art. 2](#) und [Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit \(KommZG\)](#), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBI S. 619) und GVAnpV BY 2014 v.22.7.2014, folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Die Gemeinde Grattersdorf überträgt der Gemeinde Auerbach gemäß [Art. 7 Abs. 2 KommZG](#) die Aufgabe, die Wasserversorgung für folgende Grundstücke durchzuführen:

Maging 7	Fl.Nr. 3227/2 Tfl. Gmkg. Winsing
Maging 8	Fl.Nr. 3227/2 Tfl. Gmkg. Winsing

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Auerbach über ([Art. 8 Abs. 1 KommZG](#)). Insbesondere überträgt die Gemeinde Grattersdorf der Gemeinde Auerbach auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde Auerbach für den hiervon betroffenen Bereich der Gemeinde Grattersdorf mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Auerbach zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen ([Art. 11 Abs. 1](#) und [Abs. 2 KommZG](#)). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

- Wasserabgabesatzung (WAS) vom 14.12.1996
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 17.12.1996

Die Gemeinde Auerbach kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

(3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ([Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG](#)) bleibt unberührt.

(3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

§ 3 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 4 Streitfälle

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des [KommZG](#).

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6
Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lalling, 18.06.2018
Gemeinde Grattersdorf

gez.

Alfons Gramalla
1. Bürgermeister

Auerbach, 24.04.2018
Gemeinde Auerbach

gez.

Gerhard Strasser
1. Bürgermeister

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3781272699

Nr. 3783261898

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 04.03.2019; 11.03.2019

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunde

Nr. 3785195839

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 04.03.2019

gez.

Sparkasse Deggendorf